

Satzung des Reitklubs „Frei Tempo“ Kirchhatten e.V.



Inhalt		Seite
§ 1	Name und Sitz, Rechtsform	2
§ 2	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 5	Mitglieder	3
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	5
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Ablauf der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Vorstand	7
§ 15	Aufgaben des Vorstands	9
§ 16	Haftung	9
§ 17	Ehrenrat	9
§ 18	Auflösung des Vereins	10

§ 1 - Name und Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen Reitklub „Frei Tempo“ Kirchhatten, nachstehend Verein genannt, und hat seinen Sitz in 26209 Hatten – Kirchhatten.
- 1.2 Seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg i.O. führt er den Zusatz e.V.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund des Landkreises Oldenburg e.V. und durch den Kreisreiterverband Oldenburg Mitglied im Verband der Reit- und Fahrverein Weser-Ems e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 2.2 Mit Schluss des Geschäftsjahres sind
 - 2.2.1 die Geschäftsbücher abzuschließen,
 - 2.2.2 der Vermögensbestand aufzulisten,
 - 2.2.3 ein Geschäftsbericht anzufertigen.
- 2.3 Die Jahresrechnung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- 2.4 Sämtliche Einnahmen dürfen ausschließlich zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.
- 2.5 Eine Ausschüttung von Überschüssen wird ausgeschlossen.
- 2.6 Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben des Vereins unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
 - 3.1.1 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- 4.1 Der Verein bezweckt
 - 4.1.1 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen sowie in der Haltung und dem Umgang mit Pferden.
 - 4.1.2 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports. Er unterstützt die Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 4.1.3 die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 4.1.4 die Förderung des therapeutischen Reitens.
 - 4.1.5 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- 4.2 Die Aufgaben des Vereins sind
 - 4.2.1 die Hilfe und die Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Reit- und Fahrsports und des Tierschutzes.
 - 4.2.2 die Beratung bei der Regulierung von Schaden durch Reiter, Fahrer, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß dem Tierschutzgesetz.
 - 4.2.3 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gebiet der Gemeinde Hatten.
 - 4.2.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in der Gemeinde Hatten und dem Kreisreiterverband.
 - 4.2.5 die Vertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - 4.2.6 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- 4.3 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 5 – Mitglieder

- 5.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

§ 6 - Beginn der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

- 6.4 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- 6.7 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes Oldenburg, des Regionalverbandes Weser-Ems, des Landesverbandes Niedersachsen und der FN an. Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt, bei Ausschluss oder Tod eines Mitglieds zum Monatsende.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 7.3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - 7.3.2 das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - 7.3.3 sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 7.3.4 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.
- 7.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung durch eine schriftlich begründete Beschwerde beim Vorstand des Vereins anfechten, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, Jugendliche unter 18 Jahren üben ihr Stimmrecht auf der Jugendversammlung aus.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 8.3 Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu unterstützen.
- 8.4 Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2 Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 9.3 Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Über die Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen kann der Vorstand entscheiden, wenn die Mitgliederversammlung keine Regelung getroffen hat.

§ 10 - Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind
 - 10.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 10.1.2 der Vorstand,
 - 10.1.3 die Jugendversammlung,
 - 10.1.4 der Ehrenrat.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 11.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dies kann sowohl per Post als auch elektronisch erfolgen. Allen Vereinsmitgliedern muss die Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels.

- 11.5 Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied sieben Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Über die zu Ziffer 11.5 und 11.6 gestellten Anträge ist eine Beschlussfassung möglich, mit Ausnahme von Anträgen zur Änderung der Satzung.
- 11.6 Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 11.7.1 Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch eine Anwesenheitsliste zu ermitteln und vom Versammlungsleiter festzustellen.
- 11.8 Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder üben lediglich das einfache Stimmrecht aus.
- 11.9 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.10 Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Auf Antrag kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Stimmt allerdings ein Mitglied gegen diesen Antrag, muss geheim gewählt werden.
- 11.10.1 Alle Ämter können von Frauen und Männern besetzt werden.
- 11.10.2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.
- 11.11 Kinder und Jugendliche üben ihr Stimmrecht, auf der Jugendversammlung aus.
- 11.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen verzeichnen muss. Die Niederschrift ist von der schriftführenden Person und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben.
- 11.12.1 Dieses Protokoll muss der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 12 -Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

12.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über

12.1.1 die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes

12.1.2 die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,

12.1.3 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,

12.1.4 die Jahresrechnung,

12.1.5 die Entlastung des Vorstandes,

12.1.6 die neuen Haushaltsvorschläge,

12.1.7 die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

12.1.8 Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören und die dieser ihr zur Beschlussfassung vorlegt,

12.1.9 die Änderung der Satzung,

12.1.10 die Auflösung des Vereins,

12.1.11 die Anträge nach § 6 Absätze 3 und 6, § 11 Absatz 5 dieser Satzung,

12.1.12 die Einrichtung oder Schließung von Abteilungen des Vereins.

§ 13 -Ablauf der Mitgliederversammlung

13.1 Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn eigene Angelegenheiten des Vorsitzenden oder des Stellvertreters zu erörtern sind.

13.2 Wahlen werden stets von einem Wahlleiter durchgeführt, den die Mitglieder - versammlung bestimmt.

13.3 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14-Vorstand

14.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

14.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

14.2.1 dem Vorsitzenden,

14.2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,

14.2.3 dem Schriftführer,

14.2.4 dem Kassenwart,

14.2.5 dem Sportwart,

- 14.2.6 dem Jugendwart, der gemäß der Jugendordnung von den Jugendlichen gewählt wird,
 - 14.2.7 und drei weiteren Mitgliedern.
- 14.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 14.3.1 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Rechnungen, die den Betrag von 2.000,00 DM übersteigen, müssen vom 1. Vorsitzenden des Vereins freigegeben werden. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung legt er den Geschäftsbericht vor.
 - 14.3.2 Die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der Geschäftsbücher wird von den beiden Kassenprüfern kontrolliert. Sie fertigen über ihre Tätigkeit einen Bericht an und legen ihn der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer stellen die Anträge auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- 14.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt ist.
- 14.4.1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
 - 14.4.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ergänzungswahl durchzuführen.
- 14.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.6 Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 14.6.1 Dieses Protokoll muss der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht werden und von ihr genehmigt werden.
- 14.7 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 - Aufgaben des Vorstands

- 15.1 Der Vorstand
 - 15.1.1 bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - 15.1.2 setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
 - 15.1.3 erfüllt die Aufgaben des Vereins, soweit keine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung gefasst werden,
 - 15.1.4 führt die laufenden Geschäfte.
- 15.3 Der Vorstand fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne der Ziele des Vereins.
- 15.4 Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

§ 16 – Haftung

- 16.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- 16.2 Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 17 – Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat besteht aus
 - 17.1.1 einem Obmann,
 - 17.1.2 zwei Beisitzern,
 - 17.1.3 zwei Ersatzmitgliedern.
- 17.2 Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 35 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 17.3 Der Ehrenrat entscheidet bindend über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht, und nicht in die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- 17.4 Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten oder zu entlasten.
- 17.5 Er darf folgende Strafen verhängen:
 - 17.5.1 Verwarnung
 - 17.5.2 Verweis
 - 17.5.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung

- 17.5.4 Ausschluss von der Teilnahme am Reitbetrieb für eine Dauer bis zu zwei Monaten
- 17.5.5 Ausschluss aus dem Verein
- 17.6 Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 17.7 Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
 - 18.1.1 Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hatten, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Reitsports in der Gemeinde Hatten der in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2020 in Kraft.

Die Satzung ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister unter der Nummer VR 837 eingetragen.